

Biblioteka
Główna
UMK Toruń

1260974

17

Biblioteka Główna UMK



300049495346



2385808

4

Verordnung

wegen

verbesserter Einrichtung

der

Provinzial = Polizei = und Finanz =

Behörden.

Königsberg, den 26ten December 1808.

Marienwerder,

gedruckt in der Königl. Westpreuß. Kanferschen
Hofbuchdruckerei.

1260874



K 337/15

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen etc. etc. thun
kund und fügen hiermit zu wissen:

Die bisherige Verfassung der Polizei- und Finanz-Verwaltung in den Provinzen hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derselben waren unter mehrere nebeneinander gesetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinstimmung behindert und der Geschäftsgang schleppend wurde. Die Krieges- und Domainen-Cammern waren mit Geschäften überladen, die zum Theil vor Justiz- zum Theil vor Unterbehörden gehörten; es fehlte ihnen an der nöthigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen häufig mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämmtliche Verwaltungsbehörden befanden sich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation selbst. In dem Wir Uns damit beschäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und Wohlstande Unsern getreuen Unterthanen geschlagen hat, haben

Wir beschloffen, in den Krieges- und Domainen-Kammern, Rücksichts der ihrem Wirkungskreise anvertrauten Districte, den Vereinigungspunkt der gesammten innern Staats-Verwaltung, in Beziehung auf die Polizei- Finanz- und Landeshoheits-Angelegenheiten zu bilden, weshalb sie auch nach §. 53. von jetzt ab den Namen:

Regierungen

führen, und unter diesem Ausdruck in der gegenwärtigen Verordnung verstanden werden sollen; denselben zugleich eine Verfassung zu geben, nach welcher sie die verschiedenen Zweige der innern Administration mit voller Theilnahme umfassen, sie zwar im Einzelnen sämmtlich mit Sorgfalt beachten und pflegen, aber auch in steter Uebereinstimmung zum Wohl des Ganzen leiten, alles einseitige zeitlich öfters stattgefundene Verwaltungs-Interesse daraus entfernen, möglichst frey und selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreise fortschreiten, nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein, sondern auch durch Männer, welche sie aus dem practischen Leben und der Nation selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselbe wirken können, und auf diese Weise mehr Einheit und Uebersicht in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, Unsers Königlichen Hauses, und Unserer getreuen Unterthanen, als dem höchsten Ziele ihrer Thätigkeit. Wir haben sie zu dem Ende mit einer besondern Geschäfts-Instruction versehen, und verordnen für sämmtliche Provinzen Unsers Königreichs folgendes:

I. Ressort der Regierungen in ihrer dreifachen Eigen-
schaft, als:
a) Landes-
hoheitsbe-
hörde.

Als Landeshoheits-Behörde verwalten die Regierungen in ihrem Departement sämmtliche vorbehaltenen Rechte des Staats, welche sich auf die innere Verfassung, als: beziehen. Es gehören daher vor die Regierungen die Landes-Grenz-Hulbigungs-Auswanderungs- Abfahrts- Abschok-
Sachen, die Führung der Passen-Tabellen, die Ertheilung der Pässe zu Reisen außerhalb Landes, die Standes-Erhöhungen, die Legitimationen zum bessern Fortkommen, die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, die Publication der Edicte und Verordnungen, in so fern solche nicht aus dem Justiz-Departement allein ergangen, die Oberaufsicht über alle bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Korporationen.

Ausnahme und Modifikationen.

Hiervon werden ausgenommen, und bleiben in ihrem bisherigen Ressort:

- a) die Rechtspflege und Lehns-Sachen;
- b) das Vormundschafts- und Hypotheken-Wesen;
- c) die Militair-Verfassung;
- d) die Münz-Fabrikation;
- e) die Bank- und Seehandlungs-Angelegenheiten. Auch werden
- f) die von den Erwerbem der Grundstücke zu

leistende Homagial = Eide von derjenigen Behörde abgenommen, die das Hypotheken = Buch führt.

§. 3.

B) Landes = Polizeibe = hörde. Als Landes = Polizeibe = hörde haben die Regierungen die Fürsorge wegen des Gemeinwohls Unserer getreuen Unterthanen, sowohl in negativer als positiver Hinsicht. Sie sind daher so berechtigt als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen, und solches zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöht werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl, als physischer Hinsicht auszubilden, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufsicht über Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Kultus.

§. 4.

Q) Finanz = Behörde. Als Finanz = Behörde verwalten die Regierungen sämtliche Domainen, landesherrliche Forsten, Regalien und Steuern, überhaupt das gesammte öffentliche Einkommen, und die daraus zu bestreitenden Ausgaben. Sie besorgen ferner auch die Fortifications = Angelegenheiten, die Verpflegungs = Einquartirungs =

Marsch = Mobilmachungs = und Cantons = Sachen des Militärs, so weit sie bisher ein Gegenstand der Cameral = Verwaltung gewesen.

§. 5.

1) Das Res = sort wird also erwei = tert mit den in obigen Beziehun = gen bis jetzt getrennt ge = wesenen Geschäf = ten, inson = derheit bei dem Die Behörden, welche die Landes = hoheits = Sachen (§. 1.) verwalten, geben selbige an die Regierungen ab, in so fern diese solche nicht schon jetzt gehabt haben. Alle Zweige der Landes = Polizei, mithin auch die Geistlichen und Schul = An = gelegenheiten, ferner alle Zweige des Fi = nanz = Wesens, welche bisher von den Re = gierungen getrennt gewesen, gehen zu den = selben über, und die Behörden, welche bis jetzt selbige verwaltet haben, entweder ein, oder werden mit den Regierungen vereinigt.

§. 6.

Medici = nal = und Sa = nitäts = Wesen. Hieber gehören die Provinzial = Me = dicinal = und Sanitäts = Collegien, die Provinzial = Admiralitäts = Commercial = Bett = und Schiffahrts = Behörden, im = gleichen das Chaussée = Bau = Depart = ment von der Kurmark und Pommern.

Die landespolizeilichen Verwaltungszwei = ge dieser Special = Behörden gehen zu den Re = gierungen, die Ortspolizeilichen zu den Orts = Polizei = Obergkeiten, und die Rechtspflege, in so fern sie damit beauftragt gewesen, zu den competenten Gerichten über.

Land = Ar = men = Wesen. Ein Gleiches findet mit dem Land = Armen = Wesen, und den damit beauf = tragt gewesenem Provinzial = Behörden statt.

§. 7.

Post- und
Intelligenz-
Wesen.

Auch wird den Regierungen die polizeiliche Aufsicht über das Post-Intelligenz- und Adress-Comtoir-Weesen beigelegt, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Oeconomie, als auch in Rücksicht einer zweck- und polizeimäßigen Ausführung derselben; und in so weit werden ihnen auch sämtliche Post-Officianten ihres Departements untergeordnet. Es gebührt daher den Regierungen die Verathung und der Vorschlag über neue Post-Einrichtungen, und die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze weder von Seiten des Publikums noch der Postbedienten Contraventionen unternommen werden.

Diese Aufsicht üben die Regierungen jedoch nicht selbst, sondern durch die Unterbehörden aus, und es gelangen an sie bloß die Beschwerden. Auch sind die Regierungen mit dem administrativen Detail des Post-Weesens nicht betraut, sondern dieses verwalten die Postämter, unter Aufsicht eines in jedem Regierungs-Departement anzusetzenden Postdirectors.

Gefüts-
Wesen.

Unter gleichen Modalitäten wird den Regierungen das Gefüts-Weesen zugetheilt.

Lotteriewesen.

Auch erhalten sie die allgemeine polizeiliche Aufsicht über das Lotteriewesen.

§. 8.

Bergwerks-
und Hütten-
Sachen.

Das Technische des Bergwerks- und Hütten-Weesens verbleibt zwar in der Regel den Bergwerks-Behörden, unter unmittelbarer Leitung der obersten Stelle

für den Bergbau (§. 18 und 19. des Publicanismus vom 16ten d. M.,) doch treten die Regierungen darüber in polizeilicher Beziehung, und in Ansehung der Bergwerks- und Hütten-Officianten ganz in dasselbe Verhältniß, als §. 7. wegen des Postwesens bestimmt ist, in so fern ihnen eine weitere Einmischung nicht besonders übertragen worden.

§. 9.

Ständische und Gemeinde-Verfassung. Als Landes-Polizei-Behörde haben die Regierungen gleichfalls die polizeiliche Aufsicht über ständische und Gemeinde-Verfassung.

§. 10.

Geistliche und Schut-Angelegenheiten. Die Angelegenheiten des öffentlichen Cultus und Unterrichts, und die damit in Verbindung stehendem Stipendien-Sachen, gehören in Rücksicht sämtlicher Religions-Verwandten, ohne Unterschied, folglich auch der Römisch-Katholischen und Evangelisch- (deutsch- und französisch-) Reformirten, vor die Regierungen.

Modifikationen in Absicht der katholischen Geistlichen. In Ansehung des Subordinations-Verhältnisses der katholischen Geistlichkeit gegen ihre geistlichen Obern, behält es zwar bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, jedoch hören die mit den den abgetretenen Provinzen und Districten residirenden geistlichen Obern bisher bestandenen Diocesan- und Ordens-Verhältnisse für die Zukunft gänzlich auf.

der Universitäten: In Rücksicht der Universitäten beschränkt sich die Mitwirkung der Regierungen nur auf die allgemeine polizeiliche Aufsicht.

sicht. Die innere Einrichtung, die ökonomische Curatel, imgleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer, besorgt das Curatorium, und Wir behalten Uns vor, den jedesmaligen Curator besonders zu ernennen.

der Kunst- Eben so behält es, unter der vorgedach-
Schulen. ten Modification, bei der bisherigen Ein-
richtung wegen der Provinzial- Kunst- und
Bau- Gewerks- Schulen sein Verbleiben.

§. 11.

Accise- und Die Provinzial- Accise- und
Zoll-Sachen. Zoll- Directionen, in Rücksicht wel-
cher solches noch nicht der Fall gewesen, na-
mentlich auch die zu Brandenburg und Meisse,
Getrennt imgleichen die Domainen- Kamern
gewesene zu Wusterhausen und Schwedt, werden
Domainen- mit den competenten Regierungen verei-
Verwaltung. nigt.

§. 12.

Magazin- Die Verwaltung der Krieg- Ma-
Angelegenhei- gazi n- Angelegenheiten gehet eben-
ten. falls zu den Regierungen über, und die des-
halb angefetzt gewesenen Provinzial- Behörden
werden mit denselben vereinigt, namentlich das
Ost- und Westpreussische Magazin- Directorium
mit der Regierung hieselbst.

§. 13.

2) Es schei- Die Verwaltung des gesammten
den aus Communal- Societäts- und Corporations-
dem bishe- Vermögens, mithin auch die der Kämme-
rigen Res- rey- und allgemeinen kaufmännischen
fort Schiffs- und Handlungs- Kassen, im-
A) die Com-

munal-So- gleichen die Verwaltung der innern Com-
cietäts- munal- Societäts- und Corporations- An-
und Corpo- gelegenheiten, überlassen Wir, in so fern
rations- beides bis jetzt zum Cameral- Ressort ge-
Angelegen- hört hat, für die Folge den einzelnen Com-
heiten in munen, Societäten, Corporationen und
administra- tiven Hin-
tiver Hin-
sicht. stiftungen, die solches angehet, und be-
halten den Regierungen darüber bloß die
polizeiliche Aufsicht vor.

§. 14.

B) die bei Die den Landes- Polizei- und Fi-
Finanz- nanz- Behörden zeither übertragen gewe-
und Poli- sene Rechtspflege gehet ohne Ausnahme
zei- Ange- zu den competenten Gerichten über. Die
legenhei- Kammer- Justiz- Deputationen werden da-
ten statt ge- her aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit
fundene der Accise- und Zoll- Directionen, der Post-
Special- Gestürks, Lotterie- Bergwerks- und Hüt-
ctio n. ten- Behörden hört auf. Die competenten
Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung
des richterlichen Amts, in Rücksicht sämtlich-
er Angelegenheiten des Cameral- Ressorts ohne
Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben,
oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabei auf
Entscheidung eines Civil- Anspruchs, oder einer
Contravention ankommen, Fiscus bey der Sa-
che intorressirt seyn, oder nicht. Welches Gericht
für competent zu achten, ist nach §. 34. zu be-
urtheilen.

§. 15.

C) Die Mit- Auch hört die bisher stattgefundene
wirkung Encurrenz der Regierungen, in Absicht
wegen Be- der Wahl, Prüfung, Bestätigung und
setzung und Dienstföhrung der Domainen- Justiz-

rung der Beamten oder anderer Unterrichter auf, und sämtliche Untergerichte werden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landes-Justiz-Collegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienstveränderung den Regierungen Nachricht geben müssen.

§. 16.

II. Geschäfts-Bezirk. Das bisherige Departement einer jeden Regierung macht auch künftighin den Geschäfts-Bezirk derselben in Rücksicht ihres gesammten neuen Ressorts aus, und in so fern solcher bey den Special-Behörden, welche zu den Regierungen übergehen, damit nicht übereingestimmt hat, wird er hiernach regulirt.

Die Accise-Zoll- und damit in Verbindung stehenden Salz-Sachen von Litthauen werden daher z. B. auch bei der Regierung in Gumbinnen, die vom Oberlande bey der hieselbst, und die von der Stadt Volkmit bey der westpreussischen Regierung verwaltet werden.

Auch sind die Gerichts-Bezirke der Landes-Justiz-Collegien, wo deshalb noch eine Verschiedenheit statt findet, nach den Regierungs-Departements abzugrenzen, welches jedoch auf die Landes-Justiz-Collegien zu Brien und zu Cöslin keinen Einfluß hat.

§. 17.

III. Organisation. 1) Personal und insonderheit. Außer dem Präsidium, welches aus dem Präsidenten und zweien bis dreien Regierungs-Directoren besteht, und einer angemessenen Anzahl von Råthen und As-

a) Theilnahme landständischer Repräsentanten. Sessoren, nehmen auch landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen Theil.

§. 18.

Bestimmung derselben. Ihre Bestimmung ist, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäfts-Vertrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach-Orts- und Personen-Kenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren aus dem practischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten, Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken, und zu befestigen.

§. 19.

Zahl und Wahl der ständischen Repräsentanten. Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf Neun bestimmt, kann jedoch auf den Antrag derselben in Kriegs-Zeiten vermehrt werden. Die General-Versammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwey Subjecte in Vorschlag, aus denen Wir uns die Wahl und Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drey Jahre, und alle Jahr scheidet der dritte Theil aus, und zwar jedesmal die Ältesten im Dienst.

Wer das erste und zweite Jahr austritten soll, entscheidet im Fall keiner Uebereinkunft, das

Loos, im zweiten Jahre gilt solches bloß von denen, welche die Stelle schon zwey Jahre versehen haben. Wahlfähig ist der, welcher zu der General-Versammlung der Provinz wahlfähig ist.

§. 20.

Ihr Verhältnis im Collegium.

Die landständischen Repräsentanten haben eine volle Stimme in dem versammelten Collegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungs-Directoren, zur linken Seite des Präsidenten, hintereinander nach der Anciennität im Dienst, und, wenn diese gleich ist, nach dem Loos, in so fern sie sich darüber nicht vereinigen.

Ein speciellcs Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht angewiesen werden. Sie sind aber die gewöhnlichen Correspondenten in den wichtigern Verwaltungszweigen, und können dem Regierungs-Präsidium die Fächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu seyn wünschen. Ihr näheres Verhältnis bestimmt die §. 32. gedachte Instruction.

§. 21.

Verantwortlichkeit derselben.

Die ständischen Mitglieder werden durch ihr Votum nur in so fern verantwortlich, als ihnen böser Wille, oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Sie sind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen, und haften wegen deren zweckmäßigen Ausführung gleich jedem andern Staats-Beamten.

§. 22.

Ihre Verpflichtung.

Bei ihrem Eintritt in das Collegium werden die ständischen Repräsentanten mittelst Handschlages an Eidesstatt, welches aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und vorschriftsmäßig zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienstsachen keinen unerlaubten Privat-Gebrauch zu machen, und insbesondere davon nichts eher in das Publicum kommen zu lassen, als bis solches auf dem officiellen Wege geschieht, auch eben so wenig die Stimmen und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu lassen.

§. 23.

b) wissen- schaftliche und techni- sche Rätbe für beson- dere Fächer.

Da es bey mehreren Gegenständen der Polizei- und Finanz-Verwaltung auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß ankommt, so nehmen an derselben ferner Antheil:

a) die Geistlichen-Consistorial- und Schulen-Rätbe.

Bei jeder Regierung soll auch ein reformirter Geistlicher und bey denen zu Königsberg, Marienwerder, Breslau und Glogau ein römisch-catholischer Geistlicher, als Consistorial-Rath ange setzt werden.

b) die Oberforstmeister;

c) die Landstallmeister;

d) ein Medizinal-Rath;

e) die §. 7. gedachten Post-Directoren;

f) die Bau-Rätbe, und Wasser-Bau-Directoren;

g) die technischen und nur practisch gebildeten Ober- Accise- und Zoll-Räthe;

h) ein mit dem bergmännischen Vorstich bekannter Dorf- Inspector.

Das nähere Verhältniß derselben in dem Collegium ist in der S. 32. erwähnten Instruction bestimmt.

§. 24.

*) wissen-
schaftliche
und techni-
sche Com-
missionen
in Absicht
des Me-
dizinal- und
Sanitäts-
Wesens.

Unter dem Vorfig eines Mitgliedes der Regierung wird in jedem Departement

a) eine besondere Commission, bestehend aus einigen ausübenden Aerzten, Chirurgen und Apothekern gebildet, welche in wissenschaftlich und technischer Rücksicht, über Medizinal- und Sanitäts- Angelegenheiten die Regierung mit ihrem Gutachten unterstützt, und durch einige Mitglieder die Prüfung der Chirurgen und Apotheker besorgt, in so weit solche zeither den Provinzial- Medizinal- und Sanitäts- Collegien zugestanden. Für das Ostpreussische und Litthauische Regierungs- Departement wird jedoch vorläufig eine gemeinschaftliche Commission in Königsberg niedergesetzt.

des Hand-
lungs- und
Schiffahrts-
wesens.

b) in gleicher Art wird ferner in jedem Regierungs- Departement, mit Ausnahme des Neumärkischen, Rücksichts der Handlungs- und Schiffahrts- Angelegenheiten, eine technische Handlungs- Commission errichtet, bestehend aus dem Wasser- Bau- Director der Provinz, einigen Kaufleuten, einem Kunstverständigen zu Justirung der Maaße und Gewichte, und in den

See-

Seestädten auch wenigstens einem practischen Seemann, und einem Rheder. Diese Commission prüft die von der Kaufmannschaft zu wählenden und anzustellenden Mäler, giebt der Regierung auf Erfordern Gutachten in Handlungs- Angelegenheiten, macht Vorschläge zu Verbesserung und Abstellung von Mißbräuchen in denselben, und hat die Aufsicht über die zur Justirung der Maaße und Gewichte einzurichtenden Comtoirs.

Die Kaufmannschaft des Orts hat die Wahl der technischen Mitglieder in der Art, daß sie zu jeder erledigten Stelle zwey Subjecte in Vorschlag bringt, von denen die Regierung eins auswählt und bestätigt.

Diese Mitglieder sind verpflichtet, die Stelle drey Jahre zu verwalten. Alle Jahre scheidet nur ein verhältnißmäßiger Theil von ihnen aus.

Für Westpreußen wird die Commission in Elbing, für Litthauen in Memel, und für das Glogausche Regierungs- Departement in Hirschberg errichtet.

§. 25.

Verhältniß
der Commis-
sionen gegen
die Regierun-
gen.

Diese Commissionen stehen zwar in unmittelbarer Verbindung mit den Regierungen, durch das Mitglied derselben, welches in ihnen den Vorfig führt; sie machen inzwischen keinen integrierenden Theil derselben aus; doch hängt es, wenn aus ihrem

B

Jach Sachen von Wichtigkeit vorkommen, und deren Vielseitigkeit eine mündliche Berathung anrathlich macht, von dem Ermessen des Präsidiums ab, sie zur Theilnahme an den Sitzungen besonders einzuladen. Alsdann nehmen die einzelnen Mitglieder ihren Platz nach den landständischen Repräsentanten, und haben gleich denselben bei dem Beschluß über diese Angelegenheit eine volle Stimme.

§. 26.

2) Eintheilung der Regierungen in Deputationen.

Die gesammten Geschäfte der Regierungen werden nach ihren Haupt-Branchen separirt, und in besondern Abtheilungen oder Deputationen verwaltet. Vorläufig bestimmen Wir deren eine

- I. für das Polizei-Wesen;
- II. für den Cultus und öffentlichen Unterricht;
- III. für das Finanz- und Cassen-Wesen; und
- IV. für das Militair-Wesen.

Auch wird noch das Accise-Zoll- und Salz-Wesen in einer besondern Deputation bearbeitet, welche jedoch einen Theil der IIIten ausmacht.

§. 27.

Neuere Verfassung derselben.

Jede Deputation hält zwar unter dem Voritze eines Regierungs-Directors ihre besondere Sitzungen, und erläßt auch

unter ihrem Namen die nöthigen Verfügungen, z. B.

Polizei-Deputation der ostpreussischen Regierung;

Geistliche und Schul-Deputation der westpreussischen Regierung;

Finanz-Deputation der litthauischen Regierung;

Accise- und Zoll-Deputation der 1c. 1c.

Militair-Deputation der 1c. 1c.

welche gleich den Verfügungen des ganzen Collegiums befolgt werden müssen.

§. 28.

Verbindung derselben untereinander. Sämmtliche Deputationen stehen in derselben Verbindung, und machen zusammen das Plenum. Plenum aus, in welchem der Regierungs-Präsident den Vorsitz führt, der jedoch so befugt als verpflichtet ist, abwechselnd ein Gleiches bei den einzelnen Deputationen zu thun.

§. 29.

Reffort des Plenums. Vor das Plenum gehören alle Gegenstände, welche in mehrere Deputationen eingreifen, Haupt-Grundsätze der Administration, neue Einrichtungen und Gesetze betreffen.

§. 30.

Versammlungen. Die einzelnen Deputationen, so wie das Plenum, in welchem sie sich vereinigen, versammeln sich, so oft es nöthig ist. Nach dem Umfange der bei jeder Regierung vorkommenden Geschäfte müssen hiezu bestimmte Sessions-Tage in jeder Woche festgesetzt werden.

§. 31.

3) **Art des Geschäftsganges.** Der Geschäftsgang sowohl im Plenum, als in den einzelnen Deputationen, bleibt zwar der Regel nach collegialisch; jedoch soll ein jedes Mitglied, so weit es angeht, einen besondern genau abgegrenzten Geschäftskreis zugetheilt erhalten, für dessen prompten, zweck- und ordnungsmäßigen Betrieb es vollständig verantwortlich ist, worin es aber auch möglichst frei wirken kann.

§. 32.

Durch die schon im Anfange erwähnte, von Uns heute vollzogene Instruction, ist nicht allein der Geschäftsgang möglichst vereinfacht und abgekürzt, sondern auch den Regierungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Vorschriften, unter voller Verantwortlichkeit, mehr Selbstständigkeit in ihrem Wirkungskreise beigelegt worden.

§. 33.

4) **Unzulässigkeit des Recurs** von den Verfügungen der einzelnen Deputationen an das Plenum

num findet nicht statt, sondern, wer sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, muß seine Beschwerde bei den competenten, den Regierungen vorgesetzten höheren Behörden in der vorschriftsmäßigen Art anbringen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungs-Präsidenten wird aber überlassen, eingegangene Beschwerden in dem Plenum zum Vortrag bringen zu lassen.

Auch wollen Wir Niemanden den Weg der Beschwerde an Uns Selbst benehmen; er muß aber dabei gleichfalls die deshalb erlassenen Vorschriften beobachten, und keine der angeordneten Instanzen vorbeigehen.

§. 34.

17) **Verhältnis der Regierungen in rechtlicher Beziehung.** Fiskus entsagt in Absicht der Civil-Processen gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie blos zwischen Privat-Personen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dieß nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen.

Bergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, imgleichen Dienst-

vergehungen gehören vor das competente Obergericht. Wegen der localpolizeilichen Conventionsen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Desfraudationen, Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanz-Gesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht fünfzig Thaler oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet.

Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf förwliches rechtliches Gehör anträgt.

Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Ober-Revisions-Collegium, die Ober-Revisions-Deputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besondern Gegenständen angeordnete Spruchbehörden, als welche nach dem Publicando vom 16ten d. M. bereits aufgehoben sind.

§. 35.

2) Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche, nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landes-Verfassung, zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht

ten des Revisions-Resorts. Im Allgemeinen. geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

§. 36.

Besonders aber 4) Rücksicht der Landes-hoheits-Sachen und einzelner Fälle. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Landes-Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, allgemeines Landrecht Einleitung §. 70. Th. 1. Tit. 11. §. 4 bis 10. Thl. 2. Tit. 13. §. 5 bis 16.

noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind,

allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 78.

statt, und eben so wenig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B.

erster Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 61.; allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6.

§. 37.

Modifikationen. Jedoch versteht sich dieses nur unter den im

allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71.
Th. 1. Tit. II. §. II. und Th. 2. Tit. 14.
§. 79.

festgesetzten Modificationen; und in den dahin
gehörigen Fällen soll der Weg Rechtsens Nie-
manden versagt werden.

§. 38.

B) Wegen Ueber polizeiliche Verfügungen der
der Polizei-Regierungen, von welcher Gattung sie
Sachen. seyn mögen, steht gleichfalls der Weg
Rechtsens unbedingt, sowohl über die Verpflich-
tung, als den Schadens-Ersatz, jedem offen,
sobald entweder die Verfügung einer aus-
drücklichen Disposition der Gesetze directe
entgegen läuft, oder die Klage auf einen spe-
ciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge des-
sen der Kläger das, der durch die Polizeiver-
fügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen-
stehende Recht gültig erworben zu haben be-
hauptet.

In dem letztern Fall erstreckt sich die rich-
terliche Beurtheilung jedoch nur über die Gül-
tigkeit des speciellen Rechtstitels an sich, und
die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. In-
sofern aber der specielle Rechtstitel unbegrün-
det befunden wird, und es auf Prüfung der
Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizei-
Verfügung ankommt, tritt die Bestimmung des
§. 40. ein.

§. 39.

Modifica- Die Regierungen sind jedoch in zwei-
tionen. ten Falle des vorigen §, gleichmäßig

als nachstehend §. 42. festgesetzt worden, bez-
rechtigt, des Widerspruchs ungeachtet, mit der
Ausführung sofort vorzugehen, und die Execu-
tion zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen
Ermeßsen nach, damit ohne Nachtheil des Allge-
meinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht
gewartet werden kann.

§. 40.

Wird die Klage hingegen nicht speciell auf
eines der vorerwähnten beiden Fundamente
(§. 38.), sondern nur auf die allgemeine bür-
gerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien
Genuß seines Eigenthums gegründet, so steht
den Gerichten keine Cognition über die Notwen-
digkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweck-
mäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es
wäre denn, daß eine richterliche Erörterung
darüber in den Gesetzen, wie z. B.

§. 8. Tit. 1. der Forstordnung für West-
preußen vom 8ten October 1805.,

ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches
nicht geschehen, so kann in diesem Fall niemals
über die Verpflichtung zur Befolgung der Poli-
zeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtli-
che Klage gestattet werden,

ob und in wie weit sonst, jedoch unter
vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweck-
mäßigkeit der Verfügung, ein Entschädi-
gungsanspruch wegen derselben dem Klä-
ger nach den Gesetzen zustehe.

Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im
vollen Umfange ein, wenn entweder von der hö-
hern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt

worden, oder der letzteren grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung, zum Grunde liegt.

Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechts statt.

§. 41.

In Ansehung der Finanz-Angelegenheiten. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4.), sich mit hin auf die Vermögens-Verwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechts unbenommen, in so fern der Fall nicht zu den §. 35 und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögens-Verwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so stehet es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerks-Administration (§. 7. und §. 11.) bei dem competenten Gericht geltend zu machen.

§. 42.

Modifikationen.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Fi-

nanzverwaltung gebracht werden kann, so authorisiren Wir hiemit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

- 1) alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainen-Pächter, Administratoren, oder dazu angelegte Officianten betreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der des halb

Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80. und 83.

festgesetzten Modificationen;

- 2) in so fern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privat-Personen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist), und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner so gleich einziehen zu lassen;
- 3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;
- 4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitze, auf

den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht oder Besizzeit kann aber die Ermiffion nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.

- 5) wenn bey andern, über Gegenstände des Regierungs = Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bey Kriegs = Lieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorien = Klagen über dergleichen executivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Corporationen oder Privat = Personen. Auch muß es bey denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

3) Concur-
renz der Re-
gierungen
bey den Ci-
vil-Prozes-
sen.

In allen fiskalischen Civil = Prozessen steht es den Regierungen frey,
1) nach der Analogie der allgemeinen Gerichts = Ordnung Th. 1. Tit. 3. §. 21. ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruction aufgehoben, oder der Gegenparthey Kosten verursacht werden muß, auffer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instruction beizuhohne, und darauf sehe, daß die Thatfachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinander gesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bey Aufnahme der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direction desselben sich anmaßen, sondern den eigentlichen Instrumenten bloß controlliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichts = Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß.

- 2) vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Acten zu geben, worauf, in so ferne es auf besondere Landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beizuhohne.

§. 44.

4) desgleichen bey Privat-Prozessen.

Wenn in Prozessen zwischen Privat-Personen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Principien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbe = Kunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem consultativen Votum gebührend zu achten.

§. 45.

5) Verfahr-
ren bey Po-
lizey- und
andern
Contra-
ventionen.

Hey Contraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andre zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen bey Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bey dem competenten Ober-Gericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tage vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Acten an das Landes-

Justiz-Collegium zur weitem rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten.

Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunciat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in so fern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bey der rechtlichen Einleitung Gebrauch gemacht werden können, welches das Landes-Justiz-Collegium nach pflichtmäßigen Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landes-Angelegenheiten erlassene Publicanda sind die Landes-Justiz-Collegien bey ihren Entscheidungen in so fern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist; in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

§. 46.

6) Befugniß
der Regie-
rungen bei
Dienstver-
gebungen
der ihr subor-
dinirten Of-
ficianten
Discipli-
narr. Sachen.

Die Dienst-Disciplin, über sämtliche Officianten ihres Ressorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justiz-Collegien sich darin mischen dürfen.

Dienst- Auch behalten die Regierungen die
Suspension. Befugniß, die ihnen untergeordneten Offi-
cianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst
zu suspendiren.

Dienst- In Ansehung ihrer Entlassung behält
Entlassung es aber bey den Vorschriften des Allge-
gen. meinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 98.
bis 101. sein Verbleiben.

§. 47.

7) Modalitäten bey
Prozessen und Unter-
suchungen gegen Re-
gierungs-
Offician-
ten. Wenn gegen einen den Regierungen
untergeordneten Officianten Regreß und
Injurien-Klagen, aus Veranlassung sei-
nes Amtes, angebracht, oder gegen Cassen-
Bediente des Regierung = Ressorts Geld-
Forderungen eingeklagt werden, oder ge-
gen Regierungs = Officianten eine sista-
lische oder Criminal = Untersuchung einge-
leitet werden soll, so muß das Gericht solches
sogleich von Amtes wegen der betreffenden Re-
gierung bekannt machen.

Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Re-
gierungs = Bedienter zum persönlichen Arrest ge-
bracht werden soll; der Executor muß das No-
tificatorium dem Amtes = Vorgesetzten einhändig
geben, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt
werden soll, so lange unter Observation nehmen,
bis wegen Verwaltung seines Amtes die nöthi-
gen Vorkehrungen getroffen sind.

Untersuchungen gegen Regierungs = Offi-
cianten über bloße Dienstvergehungen, können
die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher
ergangenen Antrag der betreffenden Regierung
einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein
solcher Execß verbunden, der den Thäter, auch
wenn

wenn er nicht Officiant wäre, schon der Beahn-
dung der Gesetze schuldig macht.

Soll ein Regierungs = Bedienter als Zeuge,
Sachverständiger, oder aus einem andern Grün-
de außerhalb seinem Wohnorte vor Gericht er-
scheinen, so muß davon bey der Vorladung die
betreffende Regierung, oder unmittelbar vorge-
setzte Behörde desselben, gleichfalls benachrich-
tigt werden.

Auch bey Versiegelungen des Vermögens
oder Nachlasses von Regierungs = Officianten,
ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen,
und befugt, an denjenigen Zimmern und Behäl-
tissen, worin Amtes = Acten zu vermuthen sind,
ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bey der
Entsiegelung müssen dergleichen Acten und Pa-
piere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der
Regierung abgesondert, und dem Abgeordneten
ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiege-
lung vorzüglich beschleunigt werden.

Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobach-
ten, wenn der Officiant zwar an sich ein Justiz-
Bedienter, aber in anderer Rücksicht einer Re-
gierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäf-
te in Händen hat, welche zu ihrem Ressort ge-
hören.

In allen vorbenannten Fällen sind endlich
den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse
von Amtes wegen mitzutheilen.

§. 48.

8) Modalitäten bey Aus-
übung der executiven Gewalt müssen die Regierungen
zwar die in den Gesetzen vorgeschriebene
E

executiv von Go: Grade beobachten; inzwischen sind diesel:
walt der Re: ben befugt,
gierungen.

- 1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bey Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm executivisch betreiben zu lassen.
- 2) Straf-Befehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Rthlr., oder 4 wöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken.
- 3) Militairische Execution findet nur bey hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civil-Execution, und vorheriger Androhung, statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bey der Sache Gefahr im Verzuge ist.
- 4) Kommt es bey der Execution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die

Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

- 5) der Verkauf abgepfändeter Effecten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justiz-Bedienten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages, oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 49.

*) Verhältniß der Regierungen gegen die obere Staats-Behörden. Die Regierungen sind in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts denjenigen Staats-Behörden untergeordnet, denen die höhere Leitung dieser Zweige, nach dem Publicandum vom 16ten d. M., anvertraut ist, und hiernach bestimmt sich zugleich die Competenz über die Beschwerden, welche höhern Orts über die Regierungen angebracht werden. Das gedachte Publicandum setzt ebenfalls das Verhältniß der Regierungen gegen die Ober-Präsidenten fest.

§. 50.

*) Verhältniß derselben gegen Unter-Behörden. In wie weit die den Regierungen untergeordneten Orts- und Kreis-Behörden, bey Ausrichtung ihres Amtes, selbstständig verfahren können, und in welchen Fällen sie die Genehmigung der Regierungen haben müssen, wird bei Organisation dieser Behörden bestimmt werden.

Die Regierungen sind übrigens befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts auch den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Eine gleiche Befugniß steht aber auch den Landes-Justiz-Collegien in Ansehung der Unterbehörden der Regierungen zu. Sind Reisen mit den Aufträgen verknüpft, so sorgt das auftragende Collegium für das Fortkommen, und berichtet die Diäten und Wagenmiete sogleich nach Eingang der Verhandlung.

§. 51.

VII Verhältnisse gegen die Landes-Justiz-Collegien in formeller Rücksicht.

Jurisdiction-Strictigkeiten.

Die Regierungen und die Landes-Justiz-Collegien theilen sich gegenseitig die in ihrem Ressort ergehenden Verordnungen mit. Die bei einer Behörde einkommenden, zur andern gehörigen Eingaben müssen sofort, ohne besonders Schreiben, abgegeben werden.

Beide Landes-Collegien müssen sich durchaus in Ansehung ihrer gegenseitigen Geschäftsverwaltung keine Hindernisse in den Weg legen, oder Verfügungen erlassen, durch welche die der andern Behörde aufgehoben werden.

Glaubt eine von ihnen, daß die andere die Grenzen ihrer Befugniß überschritten habe, und bleiben die dagegen gemachten Vorstellungen ohne Erfolg, so sind sie verpflichtet, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen, und ihre Zweifel zur Entscheidung vorzutragen.

§. 52.

Rang.

Die Regierungen haben gleichen Rang mit den Landes-Justiz-Collegien. In

Verordnungen, Rescripten u. des Justiz-Departements wird das Landes-Justiz-Collegium, in denen der andern Departements aber die Regierung zuerst genannt.

Bei gemeinschaftlichen Berichten unterschreibt sich jedes Collegium auf der Halbscheide, und die Oberstelle bestimmt sich darnach, wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, adressirt ist, oder zu wessen Erbrechung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehört.

Die einzelnen Präsidenten, Directoren und Räte von beiden Landes-Collegien unter sich rangiren nach dem Tage ihres Patents, sowohl in als außer dem Dienst.

§. 53.

Benennung.

Die Landes-Justiz-Collegien legen ihre verschiedenen bisherigen Namen ab, und nehmen allgemein den Titel

Ober-Landes-Gerichte

an; mit Ausschluß des Kammergerichts, welches seinen Namen behält. Die Kammern hingegen sollen künftighin

Regierungen

genannt werden, und darnach ändern sich auch die bisherigen Titulaturen der Präsidenten, Directoren, Räte, Assessoren und Subalternen, von beiden Landes-Collegien.

§. 54.

VIII. Ueber den Anfang

Da wegen Aufhebung derjenigen Specialbehörden, welche nach der jetzigen

und die Ausführung der neuen Einrichtung. Verordnung mit den Regierungen vereinigt werden, oder eingehen, wegen der neuen Organisation ihrer bisherigen Geschäftsverwaltung in den Regierungen, und wegen Unterbringung oder Pensionirung der dabei angestellte gewesenen Officianten besondere Pläne gefertigt werden müssen, so wird in jedem Regierungs-Departement von dem Minister des Innern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden von welchem Zeitpunkt ab, die neue Einrichtung ihren Anfang haben soll.

Die §. 53. bestimmte Namen nehmen aber, zu Vermeidung alles Mißverständnisses, die Landes-Collegien und dabei angestellte Officianten sogleich von Publication der jetzigen Verordnung an.

* * * * *

Dies ist Unser gnädiger und ernstlicher Wille, wornach sich ein Jeder, insonderheit aber die öffentliche Beamteten gebührend zu achten haben.

Urkundlich mit Beifügung Unsers Königlichem Insignis von Uns Allerhöchst Selbst eigenhändig vollzogen.

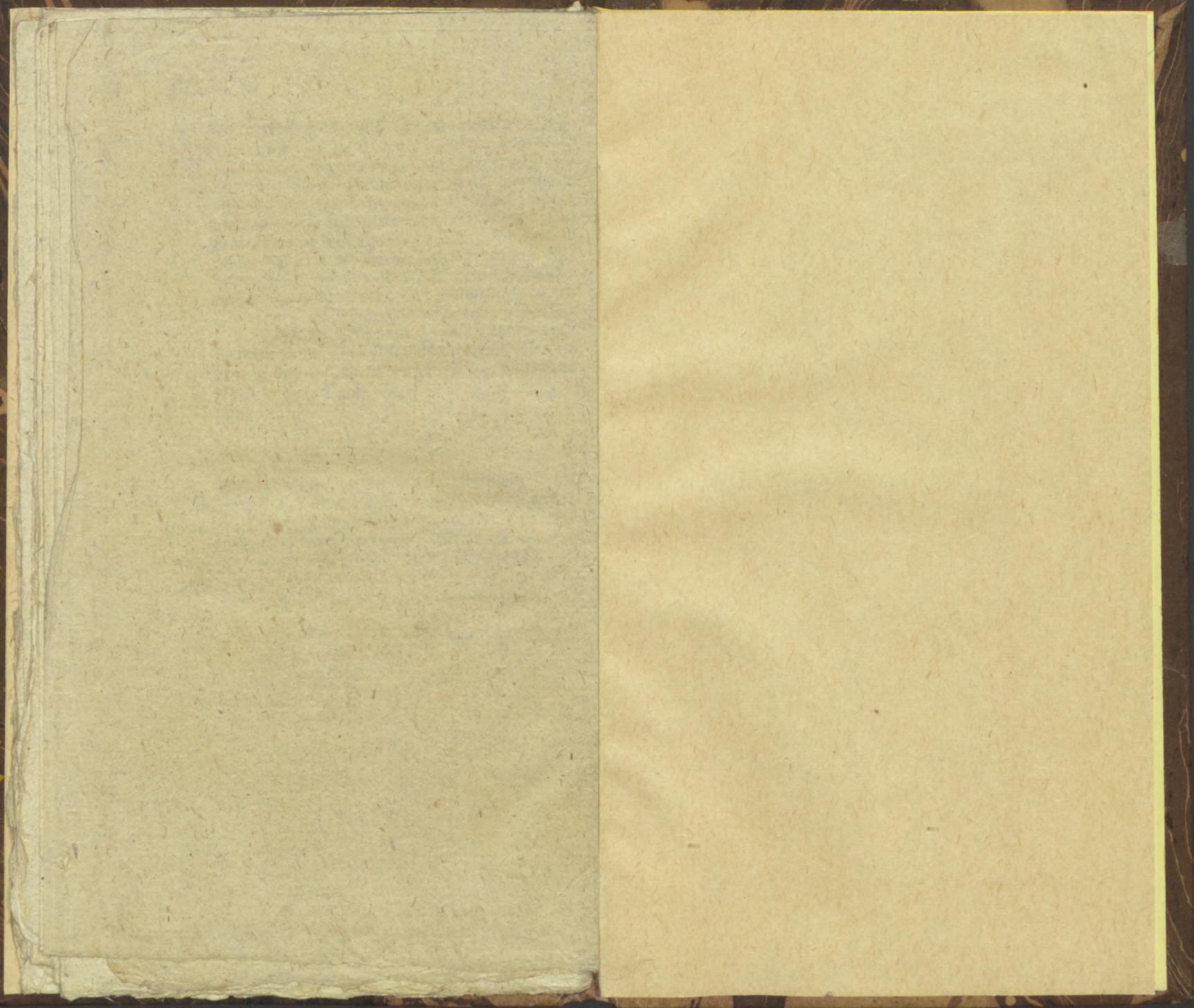
Gegeben Königsberg, den 26. December 1808.



Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Schrötter.





171,20

Biblioteka Główna UMK



300049495346

[38]

sp. (12)

A/44

Biblioteka
Główna
UMK Toruń

1260974

17

Biblioteka Główna UMK



300049495346